



Statuten Allianz Gütesiegel Brandschutz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Allianz Gütesiegel Brandschutz** (nachfolgend: Allianz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die Allianz bezweckt die Förderung der Qualität im baulichen, technischen und operativen Brandschutz mit der Erteilung des Gütesiegels Brandschutz (nachfolgend «Gütesiegel»).

Der Allianz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Juristische Personen, die im baulichen oder operativen Brandschutz tätig sind, erwerben die Mitgliedschaft durch den Erhalt des Gütesiegels. Über die Erteilung des Gütesiegels entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person sowie bei Entzug des Gütesiegels. Ein Ausschluss kann bei Verstoss gegen den Vereinszweck erfolgen.

Über den Ausschluss und den Entzug des Gütesiegels entscheidet der Vorstand. Die betroffene juristische Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus der Allianz.

6. Organe des Verbands

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid als Beschwerdeinstanz über Ausschlüsse von Mitgliedern sowie über den Entzug des Gütesiegels.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Allianz.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Statuten Allianz Gütesiegel Brandschutz

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Anrecht auf einen Sitz im Vorstand haben Verbände, wenn mehr als 6 ihrer Mitglieder das Gütesiegel besitzen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er erlässt Reglemente insbesondere Organisationsreglement. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Erteilung und Entzug des Gütesiegels sowie Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand verfügt ferner über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3, qualifizierte Mehrheit, der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit

einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital den beteiligten Verbänden zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Willisau, 11. April 2024

Der Präsident

Thomas Häcki

Die Protokollführerin

Nicole Röthlin